

# Agrargemeinschaftsverband Westösterreich

## Empfehlung des AGVWÖ an seine Mitglieder!

### ⤴ Rechtsgeschäfte

Die *Substanz* betreffende Rechtsgeschäfte werden nur einvernehmlich mit der Gemeinde abgeschlossen, wenn die Gemeinde auf jedweden Anspruch aus dem Titel *Substanzwert* für den Einzelfall verzichtet, und die Agrarbehörde dies genehmigt. ( Beispiel Umhausen )

*Niemand kann von den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft verlangen, Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten, wenn den Erlös dafür die politische Gemeinde kassiert.*

### ⤴ Substanzwertanspruch

Keine Agrargemeinschaft wird ohne rechtskräftigen Bescheid Auszahlungen aus dem Titel „Substanzwertanspruch“ tätigen.

*Im VGH Erkenntnis zu Obsteig wird der Agrarbehörde aufgetragen, auf Grund eventueller Veränderungen seit der Regulierung über eventuelle Substanzwertanteile neu zu befinden. Dies kann nur über Bescheid der Agrarbehörde erfolgen.*

### ⤴ Miteigentum

Jedes betroffene Agrargemeinschaftsmitglied wird seinen persönlichen Anspruch auf seinen Substanzanteil im Verfahrensweg durchsetzen.

*Jeder Miteigentümer hat Anspruch auf seinen Teil des Substanzwertes.*

### ⤴ Anteilsrechte

Jedes betroffene Agrargemeinschaftsmitglied hat Anspruch darauf, dass sein Miteigentum von den Organen der Agrargemeinschaft bestmöglich geschützt wird.

*Der rechtskräftige Regulierungsplan ist ein Parteienübereinkommen (Vertrag) bei dem die Miteigentümer zugestimmt haben. An dieses Parteienübereinkommen müssen sich die Organe der Agrargemeinschaft halten.*

### ⤴ Jede gütliche Vereinbarung mit der Gemeinde soll den Satz enthalten:

*„ohne Präjudiz auf künftige Entscheidungen der Behörden und Instanzen“.*